# **SCHRIFTEN** zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft

258

Martin Junkernheinrich, Stefan Korioth, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin, Anja Ranscht-Ostwald (Hg.)

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2–2023

digitaler
Sonderdruck



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	9
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	13
Sozial-ökologische Transformation und öffentliche Haushaltswirtschaft	
Soziai-okologische Transformation und offentliche frausnaitswirtschaft	
Erstes Kapitel Circular Economy und Staatsfinanzen Thieß Petersen	17
Zweites Kapitel Investitionsbedarfe und öffentliche Finanzmittel für Klimaschutz und Transformation Holger Bär und Florian Peiseler	29
Drittes Kapitel	
Finanzierung der energiewirtschaftlichen Transformation – Herausforderungen auf der kommunalen Ebene Hans-Georg Napp und Andreas Meyer	49
Viertes Kapitel  Der Nachhaltigkeitshaushalt als Steuerungsinstrument – Entwicklung eines Klassifizierungsschemas zur Stärkung der Transparenz  Mona Rybicki, Corinne Romahn, Klaus Reuter, Ferdinand Schuster, Susanne Klein und Stefanie Späth	65
Fünftes Kapitel	
Naturkapitalbilanzierung als Instrument einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung – Hintergründe und methodische Ansätze	81
Charlotte Stumme und Jörg Hopfe	01



## Rahmenbedingungen der öffentlichen Kreditaufnahme

Sechstes Kapitel	
Von der "Goldenen Regel" zum "Platin-Grundsatz" der öffentlichen	
Verschuldung – eine Diskussion über Verschuldungsregeln und	
Rahmenbedingungen für effektive Verschuldungsdisziplinierung	95
André W. Heinemann	
Siebentes Kapitel	
Kreditfinanzierte Sondervermögen und außergewöhnliche	
Notsituationen als Herausforderung für die Schuldenbremse aus Sicht	
der Finanzkontrolle	113
Karin Klingen und Philip Matuschka	
Achtes Kapitel	
Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen in der Schuldenbremse	
– zur Bedeutung finanzpolitischer Konkretisierung zwischen	
Privatisierungsschranke und Investitionsklausel	127
Philipp Orphal	
Neuntes Kapitel	
Finanzielle Transaktionen – Blinder Fleck der Schuldenbremse?	147
Tobias Peters und Monika Hellmeyer	
Zehntes Kapitel	
Die Stabilisierungshilfen in Bayern – ein Sonderfall unter den	
kommunalen Schuldenhilfsprogrammen?	161
Andreas Kallert und Simon Dudek	



# Öffentliche Haushalte von Ländern und Kommunen – zwischen Autonomie und wechselseitiger Abhängigkeit

Elftes Kapitel	
Mittelbündelung in der Städtebauförderung – eine Analyse	
kommunaler Akquise von Fördermitteln	177
Madeline Kaupert und Charlotte Rimke	
Zwölftes Kapitel	
Erfolge einer beratenden Finanzkontrolle – einfache Verwaltung und	
geringe Anlastungsrisiken im Europäischen Sozialfonds	
Mecklenburg-Vorpommern	191
Dirk Hengstenberg	
Dreizehntes Kapitel	
Die neue Grundsteuer C – Totgeglaubte leben länger	209

Dirk Löhr



### Dreizehntes Kapitel

# Die neue Grundsteuer C – Totgeglaubte leben länger

#### Dirk Löhr<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

A.	Alter Wein in neuen Schläuchen?	210			
B.	Neuauflage eines alten Streits				
C.	Qualifikation der relevanten Grundstücke und Abgrenzung der				
	relevanten Gebiete	214			
D.	Zur Höhe des besonderen Hebesatzes	216			
E.	Steuerrechtliche Probleme	224			
F.	Zum Schluss: Nachsteuerungsbedarf	225			
Lite	eraturverzeichnis	227			

### **Tabellenverzeichnis**

Tab	elle i	1: ,,	Speku	lativer E	Bodenwert"	als Real	ption22	C

# Zusammenfassung

Ab 2025 können Gemeinden – außer in Bayern – unbebaute, aber baureife Grundstücke mit einem höheren Steuersatz belegen, um Druck auf die Bebauung der betreffenden Flächen auszuüben. Eine solche "Grundsteuer C" ist prinzipiell kritisch zu sehen; die historische Baulandsteuer (1961/1962) gilt als gescheitert. Viele Gemeinden haben bereits Arbeitsgruppen gebildet, da einige Fragen zur alten Baulandsteuer nun neu aufgeworfen werden müssen: Welche Grundstücke dürfen mit einem erhöhten Satz besteuert werden? Wie hoch muss der erhöhte Steuersatz sein, um eine mobilisierende Wirkung zu entfalten? Gibt es Probleme im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, handelt es sich gar um eine Erdrosselungsteuer? Der Beitrag versucht, zu diesen und anderen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der bundesrechtlich geregelten Grundsteuer C eine Orientierung zu geben.

Schlüsselbegriffe: Grundsteuer; Lenkungsabgabe; Erdrosselungssteuer; Realoptionen

209

209

<sup>1</sup> Prof. Dr. Dirk Löhr ist Professor für das Fachgebiet Steuerlehre und Ökologische Ökonomik an der Hochschule Trier (Umwelt-Campus Birkenfeld). E-Mail: d.loehr@umwelt-campus.de.

#### The new property tax C - those believed dead live longer

From 2025 onwards – with the exception of Bavaria – municipalities will be able to apply a higher tax rate to undeveloped but ready-to-build plots of land in order to exert pressure on the development of the areas concerned. Such a "property tax C" can be viewed critically in principle; the historical building land tax (1961/1962) is considered a failure. Many municipalities have already set up working groups, as some questions concerning the old building land tax are now being raised anew: Which properties are allowed to be taxed at an increased rate? How high does the increased tax rate have to be in order to have a mobilising effect? Are there problems with regard to the general principle of equality, is it even a stranglehold tax? The article attempts to provide guidance on these and other questions of doubt with regard to the federally regulated property tax C.

Keywords: property tax; incentive tax; throttling tax; real options

JEL Codes: H23, R14, R31

DOI 10.35998/joefin-2023-0027

#### A. Alter Wein in neuen Schläuchen?

Die Hortung von Bauland v.a. in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt ist ein Ärgernis. Mit der Grundsteuerreform 2019 fand so die Auferstehung einer tot Geglaubten statt: Der Grundsteuer C.

Die "alte" Grundsteuer C (auch "Baulandsteuer" genannt) galt schon einmal in den Jahren 1961 und 1962. Die historische Grundsteuer C arbeitete zunächst mit erhöhten Steuermesszahlen, die für sich genommen zu einer 4 bis 6-fachen Erhöhung der Steuer für die betreffenden Grundstücke führten. Ergänzend hatten die Kommunen die Möglichkeit, die Belastung durch einen besonderen Steuersatz für baureife Grundstücke zu erhöhen oder zu reduzieren.² Die Baulandsteuer stieß damals wie auch in der Nachschau auf viel Kritik.³ So blieb offenbar die Mobilisierungswirkung aus. Der Bundesfinanzhof hatte zwar in seinem Urteil vom 19.04.1968 die Baulandsteuer als rechtmäßig anerkannt.⁴ Allerdings blieb eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, weil die Steuer vor Beginn des Verfahrens aufgehoben wurde.⁵

Ab dem 1.1.2025 (§ 37 Abs. 3 GrStG) wird in fast allen Bundesländern die Grundsteuer C erneut eingeführt. Die Kommunen können dann einen erhöhten Hebesatz auf den Steuermessbetrag baureifer, aber unbebauter Grundstücke anlegen, um diese der Bebauung zuzuführen. Für die 11 Bundesländer, die sich in reiner oder

<sup>2</sup> Vgl. Lemmer (2016), S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Henger (2018).

<sup>4</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 19.04.1968 – III R 78/67, Rz. 41.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.1968 – 1 BvR 533/68.

modifizierter Form für das Bundesmodell der Grundsteuer entschieden haben, ist § 25 Abs. 5 GrStG die wesentliche Rechtsgrundlage. Fünf Bundesländer<sup>6</sup> sind im Rahmen eigener Landesgrundsteuergesetze unter Nutzung der Länderöffnungsklausel des Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG umfassend vom Bundesmodell abgewichen. Mit Ausnahme Bayerns, das auf die Einführung einer eigenständigen Grundsteuer C verzichtet, haben diese auch bezüglich der Grundsteuer C eigenständige gesetzliche Regelungen erlassen, die sich aber mehr oder weniger an die Bundesgesetzgebung anlehnen.

Anders als ihre Vorgängerin ist die neu aufgelegte Grundsteuer C in ihren verschiedenen Ausprägungen nicht nur als vorübergehende Steuer vorgesehen. Auch die neue Grundsteuer C stellt keine eigenständige Steuer da, sondern lediglich eine zusätzlich ausgestaltete Möglichkeit zur Ausübung des Hebesatzrechts. Während in Hessen der gesonderte Hebesatz für die Grundsteuer C nicht mehr als das Fünffache des Normalhebesatzes für die Grundsteuer B betragen darf (§ 13 Abs. 6 S. 1 HGrStG), ist im Rahmen der anderen Grundsteuer C-Modelle (incl. dem Bundesmodell) eine solche Obergrenze nicht vorgesehen. Die Kommunen haben im Rahmen der Grundsteuer C die Möglichkeit (nicht die Pflicht) aus städtebaulichen Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebiets einen erhöhten grundsteuerlichen Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke einzuführen. Gegenüber der historischen Grundsteuer C gibt es dabei einige Modifikationen.

Ziel der Neuregelung ist eine effizientere Flächennutzung, die über die Aktivierung brachliegender Grundstücke einen geringeren Bedarf an neuen Baugebieten führen soll (auch mit Blick auf das Nachhaltigkeitsziel einer zusätzlichen täglichen Flächenneuinanspruchnahme von weniger als 30 Hektar ab 2030). Zudem soll v.a. der Wohnungsbau gefördert und dem spekulativ bedingten Vorhalten von Bauland entgegengetreten werden. Die Abgrenzung unbebauter von bebauten Grundstücken, der Nachweis der betreffenden Grundstücke, die Frage, wie hoch der Hebesatz ausfallen muss, damit die beabsichtigte Mobilisierungswirkung eintritt und viele weitere Aspekte beschäftigen derzeit die Kommunen.<sup>8</sup> Teilweise wurden für die Implementierung der Grundsteuer C schon Arbeitsgruppen gegründet.

Nach einigen grundsätzlichen Vorbemerkungen versucht dieser Beitrag, hierbei Hilfestellung zu leisten. Er konzentriert sich auf die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer C; viele Erkenntnisse können aber auch auf die Grundsteuer C derjenigen Länder übertragen werden, die im Rahmen der Länderöffnungsklausel vom

211

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei um Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

<sup>7</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020).

<sup>8</sup> Zu den vielfältigen Problemen vgl. Jahn (2020).

Bundesmodell abgewichen sind. Die Ausführungen schließen mit einem Ausblick auf mögliche Nachsteuerungsmöglichkeiten jenseits der Aufhebung auch der neuen Grundsteuer C.

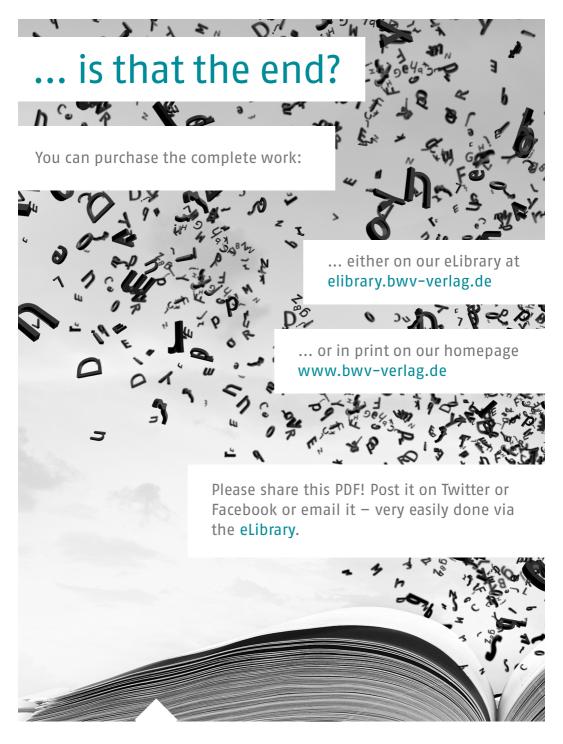
## B. Neuauflage eines alten Streits

Die Sinnhaftigkeit der Grundsteuer C ist Gegenstand eines alten bodenpolitischen Grundsatzstreits. Bezüglich der Vorhaltung von Boden kann man zwei Positionen unterscheiden:

- Position A: Ökonomen führen häufig an, dass der Aufschub von Investitionen durchaus wohlfahrtserhöhend sein kann, wenn das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt höherwertig genutzt wird. Dann würde die "unsichtbare Hand" des Marktes auch bei "gehorteten" Grundstücken zufriedenstellend wirken. Es käme zu einer erhöhten gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt, wenn der einzelne Akteur seinen individuellen Nutzen verfolgt. Ein Markteingriff wäre nicht erforderlich, ggfs. sogar schädlich.
- Position B: Gerade beim Boden sind jedoch leicht Konstellationen denkbar, bei denen die einzelwirtschaftliche Rationalität nicht mit der Wohlfahrt der Allgemeinheit korrespondiert. Privateigentum an Boden stellt nämlich eine "Realoption" dar:9 Der Käufer eines Grundstücks reserviert sich eine Baumöglichkeit, die er künftig nutzen kann, aber nicht muss. Er kann auch einfach auf günstige Gelegenheiten warten. Der Grundstückswert bildet daher nicht nur künftige Ertragserwartungen ("innerer Wert" der Option), wie dies Position A unterstellt (s. oben). Vielmehr ist auch ein "Wert des Warten Könnens" ("Zeitwert der Option") im Bodenwert enthalten. Letzterer kann als "spekulative" Preiskomponente interpretiert werden, die gerade bei absehbar erhöhten zukünftigen Bedarfen sehr hoch sein kann. Der Zeitwert der Option kann aber das Funktionieren des Bodenmarktes empfindlich stören: Will beispielsweise ein Investor als Reaktion auf sich abzeichnende Bedarfe sofort bauen, muss er eben auch für den Zeitwert der Realoption Boden bezahlen, obwohl dieser für ihn vollkommen wertlos ist. Damit sich das Projekt dann noch rechnet, muss er stärker verdichten, die Kosten des Bauens (Qualität) herab- und/ oder die geforderten Mieten entsprechend heraufsetzen. Der Wert des

9

Vgl. Geltner et al. (2007), S. 729-755.



Tell your friends and colleagues about your latest publication – it's quick and easy and in accordance with copyright conventions. There are no restrictions on sharing this PDF via social media.

